



**BGO**

**GESCHÄFTSORDNUNG  
ZUR BUNDESSATZUNG**

Klassifizierung: S1

Version: 1.0

Seite 1 von 9

# GESCHÄFTSORDNUNG ZUR BUNDESSATZUNG DES FÖRDERVEREIN FÜR BASISDEMOKRATIE IN DEUTSCHLAND E. V. (BGO)

Fassung vom 01. Juli 2020

## Änderungshistorie:

Datum	Kapitel	durchgeführte Änderung	Autor	Version
18.06.2020	Alle	Entwurfserstellung	Wessels	0.1
26.06.2020	Alle	Korrekturlesung und Layout-Anpassung	Meyer, Chr.	0.2
27.06.2020	Alle	Ergänzung und Anpassung von Kommentaren	Meyer, Chr.	0.3
28.06.2020	Alle	Ergänzungen nach gemeinsamer Durchsprache	Meyer, Chr.	0.4
01.07.2020	Alle	Erstfreigabe	Koch	1.0

erstellt: Wessels

freigegeben: Koch

Datum: 01.07.2020

	<b>BGO</b>	Klassifizierung: S1
	<b>GESCHÄFTSORDNUNG ZUR BUNDESSATZUNG</b>	Version: 1.0 Seite 2 von 9

## I. Beschlussfähigkeit

### § 1 - Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind Stimmübertragungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge

- a) beim Bundesvorstand von einem Mitglied,
- b) bei der Bundesversammlung von 7 Mitgliedern.

Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. (2) festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## II. Beschlüsse und Abstimmungen

### § 2 - Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

(2) Ist in der Satzung des Vereins und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

### § 3 - Abstimmungen

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

erstellt: Wessels	freigegeben: Koch	Datum: 01.07.2020
-------------------	-------------------	-------------------



### III. Wahlen

#### § 4 - Allgemeines

(1) Die Wahlen zu den Organen des Vereins und ihren Gliederungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen des Vereins nichts anderes vorschreiben.

(2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden. Die Vollmacht muss dem Wahlleiter spätestens direkt vor der Wahl schriftlich vorliegen.

#### § 5 - Vorstandswahlen

(1) Bei den Wahlen zum Bundesvorstand, bei den Wahlen zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit "nein" gestimmt werden.

(2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,

b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,

c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

(3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser



Stimmzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden – soweit sie ihm nicht schon kraft Amtes angehören – von der Bundesversammlung in Einzelwahl gewählt. Von den Beisitzern des Bundesvorstandes gemäß § 4 Nr. 4 der Bundessatzung werden die von der Bundesversammlung festgelegte Anzahl in einem Wahlgang in verbundener Einzelwahl gewählt. In diesem Wahlgang fordert der Vorsitzende vorab die untergegliederten Gruppen auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen. Im Übrigen gilt das Vorschlagsrecht nach § 11 Abs. 1.

(6) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. 2 statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

## § 6 - Delegiertenwahlen

(1) Bei den Wahlen der Delegierten zur Bundesversammlung der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.

(2) Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht

	<b>BGO</b>	Klassifizierung: S1
	<b>GESCHÄFTSORDNUNG ZUR BUNDESSATZUNG</b>	Version: 1.0 Seite 5 von 9

haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

#### § 7 - Bundesversammlungspräsidium

Die Mitglieder des Präsidiums der Bundesversammlung werden aus der Mitte der Bundesversammlung gewählt. Bei der ersten Bundesversammlung werden die Mitglieder des Präsidiums vom Bundesvorstand vorgeschlagen. Präsidiumsmitglieder dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören. Das Präsidium der Bundesversammlung regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweilige amtierende Mitglied ist der Präsident der Bundesversammlung.

#### § 8 - Bundesschiedsgericht

(1) Der Präsident des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt. Sie dürfen nicht derselben Untergliederung angehören.

(2) Die weiteren drei Beisitzer des Bundesschiedsgerichts und die stellvertretenden Beisitzer werden gemäß § 6 Abs. (1) bis (4) in einem Wahlgang gewählt. Die drei Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen sind als Beisitzer des Bundesschiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt. Für die Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer schlägt jede dem Bundesverein untergegliederte Gruppe einen Bewerber vor. Die untergegliederten Gruppen, aus denen der Präsident und sein Stellvertreter stammen, haben kein Vorschlagsrecht. Weitere Vorschläge sind nicht zulässig.

(3) Bei den Vorschlägen nach den Absätzen (1) und (2) sind § 3 Abs. (1) und (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. Bei den Vorschlägen nach Abs. (1) ist § 4 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. Bei den Vorschlägen nach Abs. (2) ist § 4 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung möglichst zu berücksichtigen.

(4) Erfüllt das Wahlergebnis die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. (2) und 8 Abs. (3) der Schiedsgerichtsordnung nicht, muss die Wahl wiederholt werden.

erstellt: Wessels	freigegeben: Koch	Datum: 01.07.2020
-------------------	-------------------	-------------------



(5) Scheidet ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der ranghöchste, bei gleichem Rang der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Amtsinhaber, der die Voraussetzungen für das freigewordene Amt besitzt, nach.

(6) Nachwahlen zum Bundesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Bundesschiedsgerichts nicht mehr möglich ist.

#### § 9 - Nach- und Ergänzungswahlen

(1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.

(2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

### IV. Anträge

#### § 10 - Antragstellung

(1) Anträge zur Behandlung auf der Bundesversammlung und Vorschläge zur Wahl auf der Bundesversammlung können gestellt werden

1. vom Bundesvorstand,
2. von jeder Landesgruppe,
3. von den Gebietsgruppen der ersten Stufe unterhalb der Landesgruppen,
4. von drei Gebietsgruppen der zweiten Stufe unterhalb der Landesgruppen, sofern es sich um Kreisgruppen (in kreisfreien Städten: Ortsgruppen) handelt,
5. von einer Auslandsgruppe,
6. von 7 Delegierten der Bundesversammlung.

(2) Die Anträge zur Bundesversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich beim Bundesvorstand einzureichen, die er den Delegierten der Bundesversammlung binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.

(3) Die Anträge der Untergliederungen sind über die Landesgruppen einzureichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf der Bundesversammlung behandelt.

(4) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge, die aus dem Begehren der Bundesversammlung entstehen und zur Abstimmung eingereicht werden sollen, ohne die Fristen des Abs. (2) schriftlich einzureichen. Kontrollinstanz hierzu ist das Präsidium der Bundesversammlung.

	<b>BGO</b>	Klassifizierung: S1
	<b>GESCHÄFTSORDNUNG ZUR BUNDESSATZUNG</b>	Version: 1.0 Seite 7 von 9

(5) Die Bundesfachausschüsse und Arbeitsgruppen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an die Bundesversammlung richten. Sie haben Anträge oder Entschlüsse bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Bundesversammlung dem Bundesvorstand zuzuleiten, der bis spätestens vier Wochen vor der Bundesversammlung entscheidet, ob er den Antrag übernimmt oder ihn an die Bundesversammlung ohne Übernahme weiterleitet.

(6) Zu außerordentlichen Bundesversammlungen, die zu einem bestimmten Thema einberufen worden sind (Themenversammlung), können die Antragsberechtigten nach Abs. (1) nur zu diesem Thema und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich Anträge stellen. Sonstige außerordentliche Bundesversammlungen unterliegen den Regeln der Absätze (1) bis (5).

(7) Ohne Einhaltung der Fristen des Abs. (2) können Anträge von 21 Delegierten zur Bundesversammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zu sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.

(8) Die Satzungen der untergegliederten Gruppen müssen Bestimmungen enthalten, in denen das Antragsrecht der Gliederungen zu den Landesversammlungen oder Landes(haupt)ausschüssen sowie zu den Bezirksversammlungen im Sinne der Bundessatzung und dieser Geschäftsordnung geregelt ist. Die Satzungen der untergegliederten Gruppen werden dem Bundesvorstand zur Prüfung vorgelegt.

(9) Anträge auf Änderung der Bundessatzung sind an die in § 9 der Bundessatzung festgelegten Fristen gebunden.

#### § 11 - Die Antragskommission

(1) Die Antragskommission besteht aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern und wird aus dem Präsidium der Bundesversammlung gebildet.

(2) Die Antragskommission empfiehlt vor den Bundesversammlungen jeweils einen strukturierten Behandlungsvorschlag und leitet diesen den Delegierten möglichst frühzeitig, jedoch mindestens drei Werktage vor der Bundesversammlung, zu.

(3) Die Antragskommission kann vorschlagen, bestimmte Anträge ohne mündliche Begründung und ohne Aussprache anzunehmen.

#### § 12 - Änderungsanträge

erstellt: Wessels	freigegeben: Koch	Datum: 01.07.2020
-------------------	-------------------	-------------------



	<b>BGO</b>	Klassifizierung: S1
	<b>GESCHÄFTSORDNUNG ZUR BUNDESSATZUNG</b>	Version: 1.0 Seite 8 von 9

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

#### § 13 - Geschäftsordnungsanträge

Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

#### § 14 - Behandlung der Anträge

(1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.

(2) Die Bundesversammlung kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine untergegliederte Gruppe des Vereins überweisen. Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Bundesversammlung gesetzt werden, soweit diese keine Themenversammlung ist.

### V. Allgemeine Bestimmungen

#### § 15 - Redezeit

(1) Auf Antrag eines Delegierten kann die Bundesversammlung jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

(2) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

#### § 16 - Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Vereins oder beratender Gremien können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

#### § 16a - Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Soweit nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils

erstellt: Wessels	freigegeben: Koch	Datum: 01.07.2020
-------------------	-------------------	-------------------



	<b>BGO</b>	Klassifizierung: S1
	<b>GESCHÄFTSORDNUNG ZUR BUNDESSATZUNG</b>	Version: 1.0 Seite 9 von 9

zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung der Landesgruppen, welche elektronische Technik eingesetzt werden kann und eine Verfahrensordnung, in der Regelungen zur Gewährleistung der Geheimhaltung und zur Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses enthalten sein müssen.

#### § 17 - Fristenberechnung und Ladungen

- (1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
- (2) Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.
- (3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax).

#### § 18 - Protokoll

- (1) Von den Verhandlungen der Bundesversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesgruppen mitzuteilen.
- (2) Die Niederschrift nach Abs. (1) Satz zwei wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (§ 26 BGB) unterzeichnet.

#### § 19 - Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften entsprechend.

erstellt: Wessels	freigegeben: Koch	Datum: 01.07.2020
-------------------	-------------------	-------------------